

Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 75 bis 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung und der „Zweiten Verordnung über Zuordnung von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften“ veröffentlicht am 08.09.2004, schließen die Stadt Coswig (Anhalt) und die Gemeinden Buko, Bräsen, Cobbelsdorf, Düben, Griebö, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Klieken, Köselitz, Möllensdorf, Ragösen, Senst, Serno, Stackelitz, Thießö und Wörpen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinschaftsvereinbarung):

§ 1

Mitglieder, Name, Trägergemeinde, Sitz

- (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) und die Gemeinden Buko, Bräsen, Cobbelsdorf, Düben, Griebö, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Klieken, Köselitz, Möllensdorf, Ragösen, Senst, Serno, Stackelitz, Thießö und Wörpen, im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden eine Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen: „Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt)“.
- (3) Die Aufgaben des gemeinsamen Verwaltungsamtes werden von der Stadt Coswig (Anhalt) (Trägergemeinde) erfüllt.
- (4) Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist die Stadt Coswig (Anhalt) als Trägergemeinde.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch Rechtsvorschriften übertragen sind (übertragener Wirkungskreis).
- (2) Alle Mitgliedsgemeinden übertragen der Verwaltungsgemeinschaft die folgenden Aufgaben aus ihrem eigenen Wirkungskreis zur Erfüllung:
 - Schiedsstelle
- (3) Einzelne Mitgliedsgemeinden können Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft zur Erfüllung übertragen.
- (4) Mit Ausnahme der Trägergemeinde umfasst die Besorgung der nicht zur Erfüllung übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden gemäß § 77 Abs. 1 und 7 Satz 2 GO LSA auch die Erledigung der Verwaltungsaufgaben der Betriebe, Einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbänden der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist.

§ 3 Gemeinschaftsausschuss

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft bildet einen Gemeinschaftsausschuss aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und weiteren Mitgliedern aus dem Stadtrat der Stadt Coswig. Die Stadt Coswig (Anhalt) entsendet 15 Vertreter mit je einer Stimme in den Ausschuss. Die Bürgermeister haben je eine Stimme. Anstelle des Bürgermeisters entsendet die Trägergemeinde ein Mitglied des Stadtrates in den Gemeinschaftsausschuss. Der Bürgermeister der Trägergemeinde als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes gehört dem Gemeinschaftsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Bürgermeister durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 4 Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss wählt für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte aus den stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen in der ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach einer Kommunalwahl in jeweils gesonderten Wahlgängen.
- (2) Der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter führen die Geschäfte bis zur ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach einer Kommunalwahl fort.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinschaftsausschuss aus, erfolgt eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Wahlperiode der Gemeinderäte.
- (4) Zur vorzeitigen Abwahl des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden bedarf es eines von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses, die nicht an der Mitwirkung gehindert sind, gestellten Antrages. Die Abwahl erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses, die nicht an der Mitwirkung gehindert sind, zu fassenden Beschlusses. Der Beschluss darf frühestens drei Tage nach Antragstellung im Gemeinschaftsausschuss gefasst werden.

§ 5 Zusammenarbeit mit der Trägergemeinde, Haushaltswirtschaft

- (1) Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten durch die Trägergemeinde für die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 2 ist der Gemeinschaftsausschuss zu informieren.
- (2) Für die Verwaltungsgemeinschaft wird keine Haushaltssatzung erlassen. Die Aufstellung eines Haushaltsplanes entfällt.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben des jeweiligen Haushaltsjahres werden in den Haushaltsplan der Trägergemeinde eingestellt. Die Trägergemeinde führt für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 eine abgegrenzte Kassen- und Rechnungsführung durch.

§ 6

Kostenerstattung

- (1) Die der Verwaltungsgemeinschaft durch die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 3 genannten Aufgaben entstehenden Kosten sind außerhalb der Umlage nach § 7 von den betroffenen Mitgliedsgemeinden zu erstatten. Soweit einzelne Mitgliedsgemeinden Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung übertragen haben, die von mehreren Mitgliedsgemeinden genutzt werden, so werden die mit der Übertragung entstehenden Kosten von den Mitgliedsgemeinden, die diese Einrichtung nutzen, anteilig nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen.
- (2) Die nach Abs. 1 anfallenden Kosten werden nach Abschluss des Haushaltsjahres ermittelt und festgesetzt. Die nicht direkt zurechenbaren persönlichen und sächlichen Kosten können durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses pauschaliert werden. Die betroffenen Mitgliedsgemeinden zahlen hierauf im laufenden Haushaltsjahr einen Abschlag in Vorjahreshöhe zu je einem Viertel zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember. Ein gegebenenfalls notwendiger Ausgleich erfolgt an dem Zahlungstermin, der der Kostenfestsetzung für das vorangegangene Haushaltsjahr folgt.

§ 7 Umlage

- (1) Soweit die sonstigen eigenen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt die Verwaltungsgemeinschaft zur Deckung des Finanzbedarfs bei der Trägergemeinde, der durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 entsteht, von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage in Form eines Personal- und Sachkostenersatzes, deren Höhe im Einvernehmen mit der Trägergemeinde durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses festgelegt wird. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen. Der Gemeinschaftsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss eine andere Regelung treffen. Die Umlage wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 im Haushaltsplan der Trägergemeinde veranschlagt.
- (2) Die Zahlung der Umlage hat zu einem Zwölftel zum 20. eines jeden Monats zu erfolgen. Soweit der Umlagesatz für das laufende Haushaltsjahr noch nicht festgesetzt ist, ist an den genannten Terminen ein Abschlag in Vorjahreshöhe zu zahlen. Der Ausgleich erfolgt am nächsten Zahlungstermin nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gemeinschaftsvereinbarung ist mit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Zerbst zu veröffentlichen. Sie tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden haben durch die nachstehend aufgeführten

Beschlüsse die Mitgliedschaft in der Verwaltungsgemeinschaft bestätigt und den Text der Gemeinschaftsvereinbarung beschlossen:

Gemeinde/Stadt	Datum des Beschlusses	Unterschrift des Bürgermeisters	Dienstsiegel
Stadt Coswig (Anhalt)			
Gemeinde Buko			
Gemeinde Bräsen			
Gemeinde Cobbelsdorf			
Gemeinde Düben			
Gemeinde Griebo			
Gemeinde Hundeluft			
Gemeinde Jeber-Bergfrieden			
Gemeinde Klieken			
Gemeinde Köselitz			
Gemeinde Möllensdorf			
Gemeinde Ragösen			
Gemeinde Senst			
Gemeinde Serno			
Gemeinde Stackelitz			
Gemeinde Thießen			
Gemeinde Wörpen			

Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde